

Sanktionen für Fahren in fahruntüchtigem Zustand

1. Alkoholeinfluss

1.1 Bei Nulltoleranz

Für Lernfahrerinnen und Lernfahrer sowie deren Begleitpersonen, Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises auf Probe sowie verschiedene Berufsgruppen (z. B. Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer) gilt eine Nulltoleranz bei Alkohol am Steuer.

Gewichtspromille oder Atemalkoholkonzentration	Schweregrad	Massnahme Strassenverkehrsamt	Strafe Strafgericht	Weitere Folgen
Ab 0,1 ‰ oder 0,05 mg/l	Leicht	Verwarnung, wenn erste Verfehlung oder mind. 1 Monat Führerausweisentzug, wenn innerhalb von 2 Jahren wiederholte Verfehlung	Busse ab ca. CHF 300.–	- Gebühren für die Behördenarbeit - Kosten für eine allfällige Blutalkoholauswertung - Evtl. Nachschulungskurs
Ab 0,1 ‰ oder 0,05 mg/l und leichte Widerhandlung ¹	Mittelschwer	Mind. 1 Monat Führerausweisentzug		Evtl. Regress durch Versicherung
Ab 0,5 ‰ oder 0,25 mg/l gelten die gleichen Regeln wie für alle Motorfahrzeuglenkenden (vgl. Ziff. 2 unten).				

1.2 Für die restlichen Motorfahrzeuglenkenden

Gewichtspromille oder Atemalkoholkonzentration	Schweregrad	Massnahme Strassenverkehrsamt	Strafe Strafgericht	Weitere Folgen
Ab 0,5 ‰ oder 0,25 mg/l	Leicht	Verwarnung, wenn erste Verfehlung oder mind. 1 Monat Führerausweisentzug, wenn innerhalb von 2 Jahren wiederholte Verfehlung	Busse ab ca. CHF 600.–	- Gebühren für die Behördenarbeit - Kosten für eine allfällige Blutalkoholauswertung - Evtl. Nachschulungskurs
Ab 0,5 ‰ oder 0,25 mg/l und leichte Widerhandlung	Mittelschwer	Mind. 1 Monat Führerausweisentzug		Evtl. Regress durch Versicherung
Ab 0,8 ‰ oder 0,4 mg/l	Schwer	Mind. 3 Monate Führerausweisentzug	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	
Ab 1,6 ‰ oder 0,8 mg/l		Abklärung Fahreignung und vorsorglicher Entzug des Führerausweises		

¹ Eine leichte Widerhandlung ist gemäss Art. 16a Strassenverkehrsgesetz (SVG) das Fahren unter Alkoholeinfluss von 0,5 bis 0,79 Promille und das Missachten des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren, sofern keine weitere Verkehrsregel verletzt wird. Ebenfalls eine leichte Widerhandlung: wenn durch die Verletzung von Verkehrsregeln nur eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer bestanden hat und die Fahrerin/den Fahrer nur ein leichtes Verschulden trifft. Das ist z. B. der Fall, wenn innerorts die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 16 km/h überschritten wird (BGE 128 II 86 E. 2b).

2. Drogeneinfluss

Werden harte Drogen (z. B. Heroin) mitgeführt oder wird unter dem Einfluss harter oder weicher Drogen (z. B. Cannabis) gefahren, kommen folgende Sanktionen zum Zug:

Massnahme Strassenverkehrsamt	Strafe Strafgericht	Weitere Folgen
- Mind. 3 Monate Führerausweisentzug, da sog. schwere Widerhandlung - Abklärung Fahreignung und evtl. Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit	Verletzung SVG ² : Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe Verletzung BetmG ³ : Zusätzliche Busse, Freiheits- oder Geldstrafe	- Gebühren für die Behördenarbeit - Kosten für spezielle Untersuchungen - Evtl. Nachschulungskurs - Evtl. Regress durch Versicherung

3. Medikamenteneinfluss

Massnahme Strassenverkehrsamt	Strafe Strafgericht	Weitere Folgen
- Mind. 3 Monate Führerausweisentzug, da sog. schwere Widerhandlung - Abklärung Fahreignung und evtl. Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	- Gebühren für die Behördenarbeit - Kosten für spezielle Untersuchungen - Evtl. Nachschulungskurs - Evtl. Regress durch Versicherung

4. Übermüdung

Massnahme Strassenverkehrsamt	Strafe Strafgericht	Weitere Folgen
- Mind. 3 Monate Führerausweisentzug, da sog. schwere Widerhandlung - Abklärung Fahreignung und evtl. Führerausweisentzug auf unbestimmte Zeit	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	- Gebühren für die Behördenarbeit - Kosten für spezielle Untersuchungen - Evtl. Nachschulungskurs - Evtl. Regress durch Versicherung

5. Erhöhung der Sanktionen

Liegen bereits Verurteilungen durch die Strafbehörden oder Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsamts gegen die Fahrzeuglenkerin oder den Fahrzeuglenker vor, erhöhen sich die Sanktionen.

² Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01).

³ Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121).